

**Amtliche Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Balow
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2023 Beschluss-Nr. 004/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	650.500	650.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	718.300	723.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 35.900	15.400
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	569.500	569.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	662.100	637.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 92.600	-67.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	862.900	862.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.017.200	1.246.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-154.300	-383.300

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 120.000 EUR auf 300.000 EUR.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 200.000 EUR auf 380.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | | | |
|---|----------------------|---------------|--|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | von bisher 323 v. H. | auf 323 v. H. | |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | von bisher 427 v. H. | auf 427 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | von bisher 381 v. H. | auf 381 v. H. | |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,4487 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	79.770 EUR 136.477 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	54.009 EUR 174.228 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	397.046 EUR 595.453 EUR.

Balow, den 14.07.2023
Ort, Datum




Kriemhild Kant, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim –

zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 13.07.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

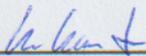
1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 300.000 EUR** wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V genehmigt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.
2. Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite in Höhe von 380.000 EUR** wird die **Genehmigung** in voller Höhe erteilt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 24.07.2023 bis zum 04.08.2023 öffentlich aus.

Grabow, den 14.07.2023


Kriemhild Kant, Bürgermeisterin